



BMVIT - IV/SCH2 (Infrastruktur von Schienenbahnen, Vollzug)

Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien

Büroanschrift : Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail : sch2@bmvit.gv.at



Bundesministerium
für Verkehr,
Innovation und Technologie

GZ. BMVIT-820.279/0008-IV/SCH2/2008 DVR:0000175

Wien, am 4. Februar 2008

EDIKT

Kundmachung des verfahrenseinleitenden Antrages im Großverfahren betreffend das Vorhaben „Eisenbahn Hochleistungsstrecken ÖBB-Strecken Wien Südbahnhof - Staatsgrenze nach Spielfeld-Straß km und Wien Hütteldorf - Wien Nord; Errichtung des Bahnhofes Wien Hauptbahnhof“

Gegenstand des Antrags

Mit Schreiben vom 14.11.2007 hat die ÖBB-Infrastruktur Bau AG beim Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie den Antrag auf Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß den §§ 23b, 24 und 24h Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 in der Fassung BGBl. I. Nr. 2/2008 sowie um Genehmigung gemäß § 24a Abs 1 UVP-G 2000 iVm § 3 Abs 1 Hochleistungsstreckengesetz (HIG), BGBl. Nr. 135/1989 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 154/2004, §§ 31 ff Eisenbahngesetz 1957 (EisbG), BGBl. Nr. 60/1957 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 125/2006 sowie § 34a Z1 EisbG, für das Vorhaben Eisenbahn-Hochleistungsstrecken ÖBB-Strecken Wien Südbahnhof-Staatsgrenze nach Spielfeld-Straß und Wien Hütteldorf-Wien Nord, **Errichtung des Bahnhofes Wien Hauptbahnhof** angesucht.

Dem Antrag sind die nach den Verwaltungsvorschriften für die Genehmigung des Vorhabens erforderlichen Unterlagen (Trassengenehmigungsunterlagen, Bauentwurf, Gutachten gem. § 31a EisbG und Umweltverträglichkeitserklärung) angeschlossen.

Beschreibung des Vorhabens

Durch das Vorhaben werden die Gleisanlagen der Südbahn und der Ostbahn miteinander verbunden und in der Verbindungsspanne der Hauptbahnhof Wien als Durchgangsbahnhof anstelle des aus zwei Kopfbahnhöfen bestehenden Bahnhofes Wien Südbahnhof errichtet,

Das Projekt beginnt am östlichen Ende des Bahnhofes Wien Meidling im 12. Bezirk bei km 3.446 (Südbahn) und verläuft entlang der bestehenden Eisenbahntrassen nördlich und südlich des Bereiches Bahnhof Wien Matzleinsdorf bis zum westlichen Widerlager der Brücke über die Triester Straße. Ab dem westlichen Widerlager der Brücke über die Triester Straße, zieht sich die Trasse entlang des Gürtels, über die heute bestehende Abstellgruppe 700, über die Landgutgasse, über den heutigen Traktionsstandort Wien Süd bis zur Brücke über die Laxenburger Straße. Nach der Brücke verläuft die Trasse im Bereich des westlichen Weichenkopfs und bildet den eigentlichen neuen Bahnhof „Wien Hauptbahnhof“ einschließlich der Brücken über die verlängerte Argentinierstraße und Mommsengasse. Nach der Brücke über die verlängerte Mommsengasse verläuft die Trasse nach dem östlichen Weichenkopf der Verkehrsstation und der Ghegastraße in westlicher Seitenlage zur Arsenalstraße in Richtung Süd-Osten. Das Ende des Vorhabens ist nach der Gudrunstraße im Bereich der Querung der A23, Wiener Südosttangente, bei Ostbahn-Bestand-km 2.190 erreicht. Durch das Vorhaben erfolgt die Herstellung der Bahn-Infrastrukturanlage, konkret die Errichtung und der Umbau von Gleisanlagen samt zugehörigen Objekten wie Brückenbauten, Stützmauern, Feuerwehr- und sonstigen Zufahrten, weiters von Hochbauten (wie insbesondere die Verkehrsstation selbst), von Bahnhofsvorplätzen, einer Tiefgaragenabfahrt, eines Busbahnhofes und deren Anbindung an das öffentliche Straßennetz.

Rechtliche Grundlagen:

Dieses Bauvorhaben ist gem. § 23b Abs. 1 Z 1 UVPG 2000 einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. § 24 Abs.1 UVP-G 2000 sieht vor, dass der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie die Umweltverträglichkeitsprüfung und ein teilkonzentriertes Genehmigungsverfahren durchzuführen hat. Gegenstand dieses teilkonzentrierten Genehmigungsverfahrens ist die Sicherstellung des Trassenverlaufes gem. § 3 Abs. 1 HIG, die Erteilung der eisenbahnrechtlichen Baugenehmigung gemäß §§ 31 ff (insbesondere § 31f) EisbG sowie der Erteilung der eisenbahnrechtlichen Betriebsbewilligung für die im Antrag näher präzisierten Projektteile und Provisorien gemäß § 34a Abs 1 Z1 EisbG in Verbindung mit der eisenbahnrechtlichen Baugenehmigung jeweils in Verbindung mit § 24h UVP-G 2000.

Ort und Zeit der Einsichtnahme:

In den Antrag und die weiteren Projektunterlagen kann in der Zeit von Montag, dem 11.02.2008 bis einschließlich Freitag, dem 28.03.2008 bei folgenden Stellen Einsicht genommen werden:

UVP-Behörde: Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie, Abteilung IV/Sch2, 1030 Wien, Radetzkystraße 2, 7. Stock, Zimmer 7E16, Montag bis Freitag 9 -15 Uhr nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter den Telefonnummern 01/711 62/65 22 09 oder 01/711 62/65 22 19).

Standortgemeinde: Bis 3.3.2008 – Magistrat der Stadt Wien, Wiener Umweltschutzabteilung - MA 22, Wien 1, Ebendorferstraße 4, Koordination: 3. Stock, Zimmer 307, Montag bis Freitag von 8 bis 12 Uhr und Donnerstag auch von 14 bis 17 Uhr.

Ab dem 4.3.2008 – Magistrat der Stadt Wien, Wiener Umweltschutzabteilung - MA 22, Wien 20, Dresdner Straße 45, Koordination: 3. Stock, Zimmer 3.24, Montag bis Freitag von 8 bis 12 Uhr und Donnerstag auch von 14 bis 17 Uhr.

Die Unterlagen bestehen neben dem Antrag aus der Umweltverträglichkeitserklärung (4 Boxen bestehend aus UVE, Technischen Grundlagen und Themenbezogenen Unterlagen) und dem Technischen Einreichoperat (5 Boxen, bestehend aus dem Bauentwurf und den Trassengenehmigungsunterlagen) sowie aus dem Gutachten gemäß §31a EisbG.

Hinweise:

Gem. § 9 Abs. 5 UVP-G 2000 kann **jedermann** innerhalb der Auflagefrist (11.02.2008-28.03.2008) zum Vorhaben und zur Umweltverträglichkeitserklärung eine **schriftliche Stellungnahme** an das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie, Abteilung IV/Sch2, 1030 Wien, Radetzkystraße 2, Postadresse 1000 Wien, Postfach 201, abgeben.

Innerhalb der Auflagefrist (11.02.2008-28.03.2008) können von **Parteien**, darunter insbesondere Nachbarn im Sinne des § 19 Abs. 1 UVP-G 2000, **schriftlich Einwendungen** beim Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie als UVP-Behörde, Abteilung IV/Sch2, Postfach 201, 1000 Wien, erhoben werden.

Als Beteiligte beachten sie bitte, dass Sie, wenn Sie nicht rechtzeitig **Einwendungen** erheben, **insoweit Ihre Parteistellung verlieren.**

Wenn Sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie **binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses**, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der **rechtskräftigen Entscheidung** der Sache beim Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie schriftlich Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Es besteht auch die Möglichkeit, schriftliche Anbringen an das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie per **Telefax** (01/71162/652299) oder **E-Mail** (sch2@bmvit.gv.at) zu übermitteln. Bitte beachten Sie jedoch, dass der Absender die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Bürgerinitiativen haben gem. § 24h Abs. 8 iVm § 19 UVP-G 2000 Parteistellung: Eine Stellungnahme zu dem aufgelegten Vorhaben kann durch die Eintragung in eine Unterschriftenliste unterstützt werden, wobei Name, Anschrift und Geburtsdatum leserlich anzugeben und die Unterschrift beizufügen ist. Die Unterschriftenliste ist gleichzeitig mit der Stellungnahme einzubringen. Wurde eine Stellungnahme von mindestens 200 Personen, die zum Zeitpunkt der Unterstützung in einer Standortgemeinde oder in einer an diese unmittelbar angrenzenden Gemeinde für Gemeinderatswahlen wahlberechtigt waren, unterstützt, dann nimmt diese Personengruppe als Bürgerinitiative an den Genehmigungsverfahren (neben dem gegenständlichen auch an den weiteren Genehmigungsverfahren gem. § 24 Abs. 3 und Abs. 4 UVP-G 2000) als Partei teil. Als Partei ist sie berechtigt, die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften als subjektives Recht in den Verfahren geltend zu machen und Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof und/oder den Verfassungsgerichtshof zu erheben.

Die **Beteiligten** können sich **Abschriften von den aufgelegten Unterlagen** machen oder **auf eigene Kosten Kopien anfertigen**.

Bitte beachten Sie, dass alle **weiteren Kundmachungen und Zustellungen** in diesem Verfahren **durch Edikt** vorgenommen werden können.

Es wird darauf hingewiesen, dass dieses Edikt durch Verlautbarung im redaktionellen Teil zweier im Bundesland Wien weit verbreiteter Tageszeitungen und im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ sowie durch Anschlag an der Amtstafel der oben angeführten Standortgemeinde und im Internet (www.bmvit.gv.at) kundgemacht wird.

Rechtsgrundlagen:

§ 24 Abs 8 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 iVm § 9 leg. cit.

§§ 44a und 44b des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes

Für den Bundesminister:

Dr. Gerald Wurmitzer

Ihr(e) Sachbearbeiter(in):

Mag. Michael Andresek

Tel.Nr.: +43 (1) 71162 65 2219

E-Mail: michael.andresek@bmvit.gv.at

elektronisch gefertigt